

Werk

Titel: Neue Beiträge zur Geschichte der venetianischen Bank

Autor: Lattes, Elia

Ort: Jena

Jahr: 1869

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0012|log40

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

IX.
Neue Beiträge zur Geschichte der venetianischen Bank *).

Von
Dr. **Elia Lattes**, Professor in Mailand.

I.

Ueber die venetianischen Banken im Mittelalter und im Anfange der Neuzeit haben schon die bedeutendsten Schriftsteller und National-ökonomen mit grösserer oder geringerer Weitläufigkeit geschrieben; indessen ist der Widerspruch, in dem Einige mit sich selbst und Alle mit den Originaldokumenten stehen, so gross, dass die Behauptung gerechtfertigt erscheint, in der ganzen Geschichte bestehe kein anderes Beispiel einer Epoche oder Einrichtung, in deren Beschreibung trotz zahlreicher und sehr genauer Dokumente mit grösserer Hartnäckigkeit an die Stelle der wahren und sicheren Thatsachen ohne Weiteres die wunderlichsten Einfälle und subjectivsten Meinungen eines jeden Schriftstellers und seiner Gewährsmänner gesetzt worden sind. Es werden Epochen erfunden; man lässt dieselbe Einrichtung zweimal entstehen; man schreibt den Ursprung derselben dem Verdienste eines Mannes zu, der sie mit allen Kräften bekämpft hat; einige Einrichtungen werden um vier Jahrhunderte zu früh, andere um zwei zu spät gesetzt; kurz, Alles wird mit so grosser Unsicherheit und so widersprechend erzählt,

*) Als vor einiger Zeit Professor Lattes in Mailand uns brieflich von einem wichtigen Urkundenfund zur Geschichte des venetianischen Bankwesens von 1270 bis zur Errichtung des Banco di Rialto (1587) und dessen Nachfolgers, des berühmten Banco Giro (1619) Nachricht gab, den er im Archivio dei Frari zu Venedig gemacht habe, ersuchten wir ihn um einen vorläufigen Bericht über Inhalt und Werth der angefundnen Urkunden für die Jahrbücher. Hierauf schrieb uns Herr Lattes, dass er mit einer Einleitung zu einer Veröffentlichung der gefundenen Urkunden beschäftigt sei, und dass er uns für die Zwecke der Jahrbücher die Correcturbogen dieser Einleitung zuschicken werde. In den letzten Tagen ist der Anfang dieser Sendung eingetroffen, und wir beeilen uns den Lesern der Jahrbücher dieselbe in obiger Uebersetzung mitzutheilen.

Anm. der Redaction.

wie es nur bei denen, die über die Person Homer's oder die Gründung Rom's schreiben, zu geschehen pflegt!

A tout seigneur, tout honneur! Ich beginne mit den italienischen Geschichtsschreibern und Schriftstellern. — Der verdienstvolle Romanin erzählt in seiner urkundlichen Geschichte von Venedig (2. S. 84), dass unter dem Dogen Vitalis Michael II. (1156—1172) zur Bestreitung der Kosten des Krieges gegen den griechischen Kaiser Manuel Comnenus die Stadt in sechs Bezirke und jeder Bezirk in sechs Districte getheilt und jeder verpflichtet wurde, ein Zwangsdarlehen dem Staate zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse zu machen. Für die Einlösung wurden die sämtlichen Einkünfte der Stadt verpfändet und die Verzinsung betrug 4 % und erfolgte zur Hälfte im März, zur anderen Hälfte im September eines jeden Jahres. Zur Empfangnahme des Darlehns und seiner Verzinsung wurden die »camera degli imprestidi« eingesetzt. Sobald diese Darlehen, so schliesst Romanin, von den Besitzern verkauft, verpfändet, cedirt werden konnten, gelangte man zur Gründung einer wahren (!) Nationalbank, der ersten in Europa (die genußische ist vom Jahre 1346), und es wurden dann Staatsobligationen mit regelmässiger Amortisation wie heute ausgegeben. Dies wiederholt derselbe Schriftsteller S. 383: »in Venedig führt die Errichtung der ersten Nationalbank gleichfalls auf die Zeiten des Dogen Vitalis Michael II. u. s. w., mit welcher die erste Nationalbank in Europa entstand«.

Es ist aber augenscheinlich, dass das angeführte Ereigniss unter diesem Dogen, trotz der übereinstimmenden Ansichten fast aller Geschichtsschreiber und Nationalökonomten wenig oder gar keine Beziehungen mit dem hat, was stets zum Wesen einer Bank, sei es eine Staats- oder Privatbank, gehörte. Dieses Ereigniss könnte höchstens das erste Beispiel einer consolidirten öffentlichen Anleihe mit Ausgabe von Schuldscheinen darbieten oder einer Creditanstalt, welche die rein nebensächliche Function der Ausgabe von Staatsschuldscheinen und ihrer Verzinsung unter Garantie des Staates besorgte. Es fehlt auch nicht an glaubwürdigen Gründen dafür, dass in Venedig selbst andere und viel ältere Beispiele solcher Darlehen sich finden. — Schwerere Irrthümer begeht derselbe Romanin bei der Erwähnung des Ursprungs der ersten wahren Nationalbank von Venedig, abgesehen von der unzureichenden Bemerkung, welche er inmitten solcher Fülle und Zuverlässigkeit der Dokumente über die Geschichte und Gesetzgebung der Privatbanken macht (4. S. 490 ff.). Er versichert nämlich (6. S. 439), dass am Ende des sechszehnten Jahrhunderts, während man nach einem wirksamen Heilmittel gegen die Häufigkeit der Bankerotte der Privat-

banken suchte besonders Tommaso Morosini (lies Contarini) im Senat sehr eindringlich hierüber gesprochen habe (Cod. 1235 cl. 7. it. alla Marciana), dass die Gründe dieses Redners den Senat überzeugt hätten, und von Neuem (!?) eine Staatsbank eingerichtet worden sei, welche sich dann bis zum Ende der Republik erhielt. »In dieser«, fährt er fort, »konnte unter der Aufsicht von beigeordneten Senatoren Jeder sein Geld ohne alle Kosten deponiren und aus derselben beliebig zurückziehen, wofür von der Regierung Anweisungen ausgegeben wurden. Diese Anweisungen auf die Bank konnten von Namen zu Namen girirt werden, daher die Bezeichnung Girobank, indem alsdann in dem Schuldbuche nur der Name des Gläubigers verändert wurde, ohne dass eine wirkliche Zahlung nöthig war. Hierdurch entstand grosse Leichtigkeit im Handel (siehe unter anderen Werken, die davon handeln, auch in dem Buche »Venedig und seine Lagunen« I. 364).« Wenn nun Romanin den Codex 1235, den er citirt, durchgesehen hätte, so würde er bemerkt haben, dass dieser Rede für die Errichtung der Staatsbank, von der er ein Bruchstück (S. 439—444) mittheilt, eine andere gegen die Errichtung folgt (in Cap. II dieser Schrift angeführt), und dass deshalb nicht gut Contarini das Verdienst dieses von den venetianischen Senatoren gebilligten Entschlusses zugeschrieben werden kann. Hätte er dann noch das Capitolare sopra Banche oder die Acten des Senates eingesehen, so würde er leicht erkannt haben — wie jeder, der die Theile 1583—1619 liest, sich davon überzeugen kann —, dass die am Ende des sechszehnten Jahrhunderts oder genau im Jahre 1587 eröffnete Staatsbank von der im Jahre 1620 (1619) gegründeten Girobank sehr verschieden war, und zwar so verschieden, dass im Jahre 1621 (1620) und später beide neben einander existirten, von einander völlig getrennt und von verschiedenen Behörden geleitet wurden.

Diese und grössere Fehler, obschon mit wahren Thatsachen vermischt, finden sich über die Girobank in dem von dem ausgezeichneten Calucci veröffentlichten Werke »Venedig und seine Lagunen« (1847 I. 1 S. 363 ff.), auf das sich Romanin bezieht. »Den Venetianern«, so schreibt er, »verdankt man die erste Errichtung einer Bank, die in das Jahr 1157 zu setzen ist.« In diesem Jahre mag vielleicht vom Staate eine Anleihe, ähnlich der vom Jahre 1171, gemacht sein, aber dies hat sicher nichts mit den Banken zu thun, wie aus dem Schweigen der Quellen über diesen Punkt erhellt. Mit grösserer Gründlichkeit fährt der Autor der citirten Stelle fort: »Die Wahrheit der Geschichte zeigt auch, dass unsere Banken des zwölften Jahrhunderts nicht mit der zu verwechseln sind, die unter dem Namen der Girobank viel

später von derselben Republik errichtet wurde und sich bis zu den letzten Zeiten erhielt. Die ersteren, obgleich von der Regierung beaufsichtigt, waren durchaus Privatbanken und fast immer von Nobili gehalten, welche dem Amte der Consuln einen Bürgen bis zur Höhe einer gewissen Summe stellen mussten.« Und doch finden wir etwas später, dass trotz der von der Regierung für die genannten Banken angewendeten Sorgfalt zahlreiche Bankerotte und Unglücksfälle vorkamen, so dass die Regierung auf den Rath des Jacopo Foscari den Beschluss fasste, eine öffentliche Bank zu errichten, für welche der Staat die Garantie übernehme; so sei die Girobank im Jahre 1584 in's Leben getreten. Die in dieser Schrift mitgetheilten Urkunden zeigen, dass, obgleich im Jahre 1584 der Entschluss, eine öffentliche Bank zu gründen, gebilligt wurde, bis zum Jahre 1587 das Princip der Bankfreiheit herrschte und eine grössere Zahl Privatbanken bestanden, und dass eine Staatsbank erst 1587 errichtet wurde, welche von der 36 Jahre später entstandenen Girobank ganz verschieden war. Was nun Jacopo Foscari betrifft, so hat dieser, wie mir scheint, nichts mit der Bankfrage zu thun; aber gleichwohl war er, wie der Doge Nicolo Contarini in seinem Manuscripte *Historia Veneta* (Mus. Correc. I. I. 8*) erzählt, nach dem Beispiele des Francesco da Priuli der Haupturheber (1596) der Vorschläge für Amortisirung der Staatsschuld, oder, wie ich behaupte, der Tilgung des monte novissimo und di sussidio.

Diese Irrthümer erregen um so grösseres Erstaunen, weil wenige Seiten nachher in demselben Buche (1., 2. S. 56) Zon, der über die venetianische Münze geschrieben, fest behauptet, dass die Rialtobank zum ersten Male unter dem Dogen Cicogna im Jahre 1587 eröffnet wurde und die Girobank viel später, 1619, und wiederum mit zahlreicheren Nachrichten in der *informazione* (sec. XVII) des venetianischen Senators B. Trevisanato, veröffentlicht im Jahre 1844 zu Mailand vom Prof. Viganò S. 315 in seiner italienischen Uebersetzung der Handelswissenschaft von Sonnleithner. Aber diese *informazione* mit ihrer genauen und aus Urkunden geschöpften Kürze wird von Zon vollkommen übergangen. *Habent sua fata libelli!*

Der Irrthum, dass die Errichtung der ersten Staatsbank Foscari zugeschrieben wird, findet sich auch in der ausgezeichneten *Storia Civile* von Sandi, der (3. 2 S. 832—892) die Errichtung der Girobank behandelt, den Ursprung derselben in das Jahr 1584 setzt und so mit der späteren Girobank die Rialtobank verwechselt, die allerdings in demselben Jahre genehmigt, aber erst 1587, wie ich schon bemerkt habe, eröffnet wurde. Indessen mit jener Gewissenhaftigkeit,

die diesen trefflichen Geschichtschreiber kennzeichnet, bekennt er, dass er erst im Jahre 1619 einen Beamten oder Depositär der Girobank erwähnt gefunden habe und daher diese beiden Thatsachen — die Gründung im Jahre 1584 und die Erwähnung derselben erst 1619 — nicht zusammenzureimen verstehe. Dies lässt sich jedoch Dank unseren Urkunden leicht erklären, indem aus diesen hervorgeht, dass in den Jahren 1584—1587 mit der Rialtobank zugleich ihr Governatore und 1619 mit der Girobank zugleich der Depositario der letzteren eingesetzt wurde.

Die Irrthümer Sandi's finden sich auch im *Dizionario del Diritto commune e veneto* (I. 186) von Ferro und im *Saggio sulla storia civile di Venezia* (6. 404 ff. cfr. 9. 366 ff.) des Abbate Tentori¹⁾ und mit grösseren oder geringeren Widersprüchen und Zusätzen bei vielen anderen italienischen und fremden Geschichtschreibern und National-ökonomen. — Darù erzählt (I. XI c. 20), dass um das Jahr 1400 unter dem Dogen Antonio Renier (Venier) zwei Juden die Erlaubniss erhielten, eine Bank, »qui prêtait à intérêt«, zu eröffnen. Wahrscheinlich handelte es sich mehr um eine Lombardbank, als um eine gewöhnliche Bank. An einer anderen Stelle (I. XIX c. 19) lässt auch er die Bank von Venedig im zwölften Jahrhundert entstehen und erklärt sie als »un dépôt qui ouvrait un crédit aux bailleurs de fonds pour faciliter les paiements et les revirements«. Er wusste indessen, dass die genannte Bank erst im Jahre 1587 definitiv eingerichtet wurde. — An Darù schliesst sich Blanqui in seiner Geschichte der politischen Oekonomie (I. 287, 19) und von den Italienern Boccardo in seiner *Storia del Commercio* (§. 97) und theilweise Graf Sclopis an. Dieser erzählt in der vortrefflichen Geschichte der italienischen Gesetzgebung (I. 2^a ed. p. 206), dass die Bank von Venedig seit 1171 errichtet sei, und dass die wahre Bedeutung einer solchen Errichtung aus den nach dem Untergange der Republik veröffentlichten Dokumenten ersehen werden könne, d. h. — wie aus dem beigefügten Citate hervorgeht — aus den *pièces justificatives* (sect. 2 §. 5) der Geschichte Venedig's von Darù²⁾ (vol. 7). Graf Sclopis erwähnt dann die Worte, mit welchen

1) Tentori entscheidet sich auch, was das Jahr der Gründung der Girobank anbetrifft, für 1619; auch er lässt daher Giacomo Foscarini auftreten und wechselt die Rialtobank mit der Girobank. —

2) in seiner *pièces justificatives*; indessen weder an der citirten Stelle, noch an einer anderen des 6. oder 7. Bandes habe ich ein Wort über die Bank von Venedig gefunden. Blanqui (I. p. 288 n. 1) versichert, es werde in diesem (M. Darù a publié dans le 7^e vol. de son *Histoire de Venise* etc.) geprüft „une mémoire sur

Blanqui die Geschäfte der venetianischen Bank beschreibt, und vervollständigt diese durch andere, welche er aus der *Storia del Commercio* des Prof. Boccardo entnommen. Auch er wurde also durch seine Vorgänger verleitet, eine der ersten Staatsanleihen mit der erst im Jahre 1587 eröffneten Staatsbank zu verwechseln.

An einer anderen Stelle desselben Werkes (2. 2^c 6. p. 573) wiederholt der Autor, dass im Jahre 1171 die Bank von Venedig entstand; aber er fügt hinzu, dass in dem Werke »Venedig und seine Lagunen« die Errichtung der Bank in das Jahr 1157 gesetzt werde, ohne dass deshalb dort eine Urkunde als Beweis angeführt sei; nun gab es aber, wie ich schon angedeutet habe, Staatsanleihen, welche *banchi* genannt wurden, nach der Ueberlieferung und den vorliegenden Dokumenten sowohl im Jahre 1157 als auch schon früher. — Derselbe Schriftsteller fügt dann hinzu, »es hätten sich seit der Zeit die Privatbanken in der Stadt vermehrt« — und nennt die hauptsächlichsten —; aber nachdem er bemerkt, dass gegen das Ende des 16. Jahrhunderts diese Fälle abnahmen, und erzählt, dass ein sehr merkwürdiges Dokument vor einigen Jahren publicirt wäre — d. h. die schon erwähnte öffentliche Rede des Contarini zu Gunsten der Errichtung einer Bank (v. c. II.) — giebt er weder einen historischen Bericht über diese Materie, noch theilt er irgend ein Bruchstück der Beweisurkunden mit. Er macht vielmehr ohne Weiteres den Schluss, Contarini habe das Verdienst, den Senat im Jahre 1585 zu dem Beschlusse bewogen zu haben, dass unter öffentlicher Autorität und Garantie auf dem Platze des Rialto zur grösseren Bequemlichkeit der Kaufleute eine Staatsbank eröffnet wurde, in der Jeder jede beliebige Geldsumme ohne Kosten zur Aufbewahrung und Verzinsung deponiren, und dass Niemand verweigern konnte, für ausländische Wechsel die Zahlung *per banco* anzunehmen.

Mit Rücksicht auf die *Giri*, welche die Kapitalien auf diese Weise in der Bank durchmachten, sei dieses Institut *Girobank* genannt worden. Ein vom Senate erwählter Patrizier mit dem Titel eines *depositario* der *Girobank* habe die Oberaufsicht über dieses Institut geführt. Indessen, wie ich schon bei Romanin bemerkt habe, Contarini sprach gegen die Errichtung einer Staatsbank, auch wurde keine Staatsbank im Jahre 1587 eröffnet, und die in diesem Jahre eröffnete war eine andere als die *Girobank*, die ja erst 1619 errichtet wurde. —

la Banque de Venise sous la date du 30. juin 1753 extrait de la correspondance de l'abbé de Bernis, alors ambassadeur de France“. Nun hat aber Darù jene Abhandlung gar nicht publicirt, sondern nur citirt, I. XIX c. 19 oder in den *pièces justificatives* sect. 2 §. 5.

Es folgen in dem citirten Werke einige Bemerkungen über die Monti, nämlich dass es in Venedig drei Monti oder öffentliche Leihanstalten zum Nutzen des Staates und zum Vortheile der Einzelnen gegeben habe, der alte, gegründet 1163, der neue von 1382 und der neueste vom Jahre 1433. Im Jahre 1517 seien drei Patrizier mit dem Titel der provveditori an die Spitze der drei genannten Leihhäuser gestellt worden; dann habe sich im Reglement und der Leitung dieser Monti Vieles verändert; auch sei den Verpflichtungen nicht immer genau nachgekommen worden. Beiläufig möge hier bemerkt werden, dass die Zahl der Monti auf vier stieg, da im Jahre 1526 der Monte di Sussidio gegründet wurde, abgesehen von anderen ähnlichen Einrichtungen, die eigentlich bei diesem Gegenstande Erwähnung finden müssten.

Prof. Ferrara verbesserte später einige Irrthümer, welche sich in der Einleitung (S. CXLII ff.) zu den einzelnen Abhandlungen der Biblioteca dell' Economista (2^a Serie vol. 6^o) di Torino über das Geld und seine Surrogate finden. Nachdem er von der Zwangsanleihe des Vitalis Michael gesprochen, schreibt er irriger Weise, das, was man gewöhnlich als die erste Bank Europas bezeichnet, sei aus jener entstanden. Er bemerkt jedoch mit Recht, »dass jene in Wahrheit keine Bank in dem heute gebrauchten Sinne gewesen, auch habe in der ersten Epoche die Einrichtung des Dogen Michael nicht den Namen »Bank« geführt, obgleich dieses Wort schon in ähnlicher Bezeichnung (Comptoir, Tisch, Bureau) gebraucht worden sei. Venedig gelte als die Erfinderin der Banken, weil seine Bank, welche eigentlich genau im 16. Jahrhundert gegründet wurde, die ersten Anfänge in dem Monte des Dogen Michael habe. — Dies ermangelt, wie die publicirten Dokumente zeigen, jedes Fundamentes; übrigens ist auch die Bank von S. Giorgio in Genua um einige Jahre älter, da ihr Ursprung in das Jahr 1148 fällt. Er fährt auf S. CXLIII fort: In Venedig weiss man nicht genau, wann der Monte daselbst eine Abänderung erlitten hat. In Ermangelung historischer Daten stellt man die Vermuthung auf, dass jede der eingeschriebenen Schuldforderungen an den Staat oder das Recht, die Zinsen davon zu erheben, von einem Besitzer auf den anderen übertragen, girirt werden konnte, und dass diese Praxis dem Staatsgläubiger die Möglichkeit verschafft, in gleicher Weise, wie durch die Wechsel, mittelst dieses Institutes durch Eintragungen und Umschreibungen sein credit und debet auf verschiedenen Handelsplätzen auszugleichen. Die Einrichtung war im Ganzen nur eine besondere Form der Staatsschuld und gab später zufälligerweise den Anstoss zu

einer Circulation der Papiere (S. CXLV). Dies scheint die Vermuthung zu bestärken, dass in den wirklichen Bankfunctionen Venedig um Vieles von Genua übertroffen wurde, so dass man, während S. Giorgio schon zu grosser Macht und Ansehen gelangt war, von dem Monte zu Venedig noch gar nicht sprach. Erst im Jahre 1580 ist eine Reform erwähnt, wodurch er den Namen Monte nuovo erhielt.« Nun hat aber der Monte nuovo mit dem ersten oder alten Monte nichts zu thun; er ist nichts Anderes als eine neue Consolidirung der Staatsschuld, die im Jahre 1382 vorgenommen zu sein scheint. — Prof. Ferrara fährt dann fort: »aber die Reform musste dem Geiste der Zeit wenig passend sein, da schon sieben Jahre nachher eine zweite nöthig wurde, mit Regeln, welche wir durch Urkunden kennen und welche ihm schliesslich ein genaues bankähnliches Aussehen gaben. Später wurde die Girobank auch Monte nuovissimo genannt«. Aber das Gesetz von 1587, durch welches die Rialtobank eröffnet wurde, hat nichts mit dem Monte nuovissimo zu thun, welcher, wie der Monte vecchio und nuovo, nur eine Consolidirung der Staatsschuld war, die um das Jahr 1500 vorgenommen wurde, was auch bei Sandi, Romanin u. s. w. zu finden ist.

Coquelin in dem Artikel »Bank« im Pariser Wörterbuch der politischen Oekonomie und nach ihm Dupuynode (de la monnaie, du credit et de l'impôt 2^a ed. p. 122 sqq.) brachten Irrthümer und Fabeln zum Vorschein, die sich wenig von denen eines »ancien écrivain, Clairac, Avocat de Bordeaux, qui écrivait en 1657« unterschieden. Nach diesem Letzteren soll es in Venedig drei Banken gegeben haben, der Monte vecchio (1156), der nuovo (1580), der nuovissimo (1410), und aus der Vereinigung derselben die »banque de Venise« entstanden sein. Dass diese Bemerkung völlig haltlos ist, habe ich schon bemerkt. Coquelin und Dupuynode schliessen: »Il n'est pas très-facile de comprendre, comment trois mouts distincts pouvaient constituer une seul et même banque. Au reste, tout ce qui est relatif à l'origine et aux premiers temps de la Banque de Venise est fort obscure!!«

Nicht glücklicher waren bis jetzt die englischen Nationalökonomten. Unter den neuesten wiederholt Gilbert (History and principles of Banking 1866 p. 8) ohne Weiteres die Irrthümer Anderson's und Macpherson's. Macleod (The theory and practice of Banking 1866 I. 290 sqq.) erkennt jedoch, dass die Monti mit den Banken nichts zu thun haben, setzt den Ursprung der Staatsbank von Venedig in das Jahr 1587 und bezieht sich dabei auf eine Schrift des Dr. Lewis (1698).

Er ist auch weit entfernt, die Bemerkung Darù's in Betreff der angeblichen Bank der beiden Juden um 1400 anzunehmen, verwechselt jedoch die Rialtobank von 1587 mit der Girobank von 1619; überdies versichert er, da er die Gesetzgebung und die Geschäfte der venetianischen Privatbanken vom 13. Jahrhundert an nicht kennt, dass die beiden Juden »the first bankers at Venice« gewesen seien. Hiernach wird Niemand sich wundern, dass Rau, durch solche Verwirrung und Widersprüche gleichsam eingeschüchtert, in dem Grundriss einer Geschichte der Banken, welcher den Anhang zu dem Capitel über die Banken im ersten Bande seines vortrefflichen Werkes über die politische Oekonomie bildet, von den venetianischen Banken gänzlich schweigt.

In der Hoffnung, eine bedeutende und beklagenswerthe Lücke auszufüllen, sammelte ich die Dokumente, welche den nachfolgenden Hauptbestandtheil dieses Werkes ausmachen. Die Quellen desselben sind folgende:

- 1) Das Capitulare dell' offitio di sopra Banchi oder die officiële Sammlung der von der Republik erlassenen Gesetze über den Bankverkehr seit dem 20. (23.) September 1318. Es hat den Titel: Capitular dell' off(iti)o di sopra Banchi di tutte le parte prese dall' ecc(ellentissi)mo Senatto in materia del Banco della piazza; es ist ein pergamentener Codex des königlichen Archivs de' Frari; enthält 206 nummerirte Seiten; ist von derselben Hand bis S. 89 (a. 1553), dann von mehreren und nach den verschiedenen Zeiten, auf die sich die Gesetze beziehen, verschiedenen Händen geschrieben. Es folgen die Gesetze bis auf S. 70 (a. 1626) in chronologischer Reihenfolge, dann völlig ungeordnet. Hinter dem oben mitgetheilten Titel befindet sich der Index der Gesetze, mit den Zahlen der Seiten, wo sie zu finden sind, versehen. Dann auf der rechten Seite der S. 1 liest man Proveditori sopra Banchi 1612 Bernardo Trevisan; Zuane Grimani; Alvise Minoto.
- 2) Capitulare del Magistrato dei Consoli dei Mercanti. Es beginnt mit einem alphabetischen Index, 15 nicht nummerirte, dann 5 weisse Blätter. Darauf folgt das Capitulare von Fol. 1 bis 279. Das Fol. 1 fängt mit den Worten an: Incipit in Dei aeterni no(m)i(n)e Cápitulare graviss(i)mi et justiss(i)mi Magistratus Consulum Mercator(um) Inclitae Civitatis Venetiar(um); es folgt dann ein prooemium mit dem Datum 1506 den 6. Mai, von dem wir wissen, dass es eine Copie ist; es endigt Fol. 201^a, d. h. bei dem Jahre 1578 den 25. October. Die Zahl der Capitel bis zum Jahre 1578 ist 520; dann ist es fortlaufend nummerirt bis zum Cap. 538

oder S. 216^a (21. October 1609), nachher nicht mehr. — Das erste Dokument auf Fol. 2^a enthält den Schwur der Consuln; es führt den Titel: Ex Capitulari antiquissimo Consulum und reicht bis Fol. 7^a, d. h. bis zum Cap. 49. Dann folgt die Notiz: Ex libro Socius ad. cart. 68. Nach Cap. 50 (ibid.) ist das erste Datum der 14. August 1240. Das letzte Dokument ist vom Jahre 1700 den 16. Mai.

- 3) Die Acten des Senates, Terra.
- 4) Die beiden Reden des Senators Tommaso Contarini³⁾, enthalten in dem Codex Marcianus 1235 (ital. cl. VII) und in sehr fehlerhafter Weise zuerst in Venedig 1856, dann zu Udine 1857 publicirt.
- 5) Der Codex Marcianus 1757 (ital. cl. VII), welcher mehrere auf die Girobank bezügliche Dokumente enthält, unter diesen die im Cap. III theilweise mitgetheilte Information.

Im Folgenden werde ich nun die Geschichte der venetianischen Bank, wie sie sich aus diesen Dokumenten ergibt, in grossen Zügen zusammenfassen.

3) Siehe Cicogna, *Iscrizioni Veneziane* 2. p. 250.